

Beihilfe Mecklenburg- Vorpommern

Bemessungssätze (personenbezogen)

Beihilfeberechtigte	50 %		
Beihilfeberechtigte in Elternzeit mit einem Kind, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind; Beihilfeberechtigte mit mehr als einem Kind	70 %	Keine Kürzung der Bemessungssätze bei Erhalt eines Beitragszuschusses zur privaten Krankenversicherung	
Versorgungsempfänger	70 %		
Ehegatte/eingetragener Lebenspartner	70 %	Einkommensgrenze* Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	20.000 EUR im Vorvorkalenderjahr
		Übergangsregelung Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	Nein
Kinder	80 %	Berücksichtigung Kind	Bis max. 25 Jahre + Wehr-/Zivil-/Freiwilligendienste

* Für die Einkommensgrenze des Ehepartners bei der Beihilfe ist weder das Brutto- noch das Nettoeinkommen entscheidend. Stattdessen zählt der "Gesamtbeitrag der Einkünfte" nach §2 Abs. 3 EStG, der im Einkommenssteuerbescheid zu finden ist.

Leistungen der Beihilfe

Ambulante Behandlung

Ärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOÄ
Heilpraktiker	Bis Höchstsätze laut Vertrag mit Heilpraktikerverbänden
Medikamente	Verordnungsfähige Medikamente bis GKV-Festbeträge
Kürzung Medikamente	10 % (mind. 5 EUR, max. 10 EUR)
Fahrtkosten	Ja, niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel. Ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig
Kürzung Fahrtkosten	10 % (mind. 5 EUR, max. 10 EUR)
Belastungsgrenze für Medikamente/Beförderung/Hilfsmittel/ Haushaltshilfe	2 % der/des Dienstbezüge/Versorgungsbezüge/Rentenzahlbetrags, bei chronisch Kranken 1 %
Hilfsmittel	Gemäß Beihilfekatalog/-höchstsätze
Kürzung Hilfsmittel	10 % (mind. 5 EUR, max. 10 EUR)
Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen)	Für Erwachsene beihilfefähig (Ausnahme: Brillengestelle)
Rehabilitationsmaßnahmen	Ja, alle 4 Jahre, max. 21 Tage (ohne An-/Abreise). Fahrtkosten bis zu 10 EUR
Sanatoriumsbehandlungen	Max. niedrigster Satz der jeweiligen Einrichtung
Kürzung Sanatorium	10 EUR pro Tag, max. 28 Tage je Kalenderjahr
Heilkuren	Nur Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst, Unterkunft bis 16 EUR

Zahnbehandlung

Zahnärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOZ
Kieferorthopädie (KfO)	Bei Behandlungsbeginn vor dem 18. Lebensjahr oder bei schweren Anomalien
Zahnersatz	Keine Beihilfe für große Brücken und in der Anwärterzeit
M+L	Zu 60 % anerkannt
Edelmetall, Keramik	Zu 60 % anerkannt
Implantate	Je Kiefer max. 2 bzw. in bestimmten Fällen max. 4

Krankenhausbehandlung

Regelleistungen	Ja
Wahlleistungen	Nein
Kürzung der stationären Beihilfe	Ja
Kürzung Regelleistungen	10 EUR pro Tag, max. 28 Tage je Kalenderjahr
Kürzung Zweibettzimmer	Nein
Kürzung privatärztliche Behandlung	Nein
KHT-Empfehlung	10 EUR

Reisen

Innerhalb EU	Ja, keine Beschränkung auf deutsche Sätze
Außerhalb EU in Europa	Ja, max. deutsche Sätze (gilt für die Kosten ambulant/Zahn erst ab 1.000 EUR)
Außerhalb Europas	Ja, max. deutsche Sätze (gilt für die Kosten ambulant/Zahn erst ab 1.000 EUR)

Landespolizei

freie Heilfürsorge während der Ausbildung	Ja
freie Heilfürsorge nach der Ausbildung	Ja
Anspruch auf Wahlleistungen während der freien Heilfürsorge	Nein
täglicher Abzug bei Zweibettzimmer-Aufenthalt während der freien Heilfürsorge	Nein

Stand: Januar 2026

GebÜH: Gebührenordnung für Heilpraktiker

GKV: Gesetzliche Krankenversicherung

GOÄ: Gebührenordnung für Ärzte

GOZ: Gebührenordnung für Zahnärzte

M+L: Material- und Laborkosten